



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 50
Ausgabe: 13/2024
Datum: 21.05.2024

Datum	Inhalt	Seite
16.05.2024; 08.05.2024; 13.05.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen	1 – 2
09.05.2024; 09.05.2024; 09.05.2024; 09.05.2024; 09.05.2024; 21.05.2024	Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2 – 5
15.05.2024	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	5
16.05.2024; 16.05.2024	Bekanntgabe der Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	6
02.05.2024; 10.05.2024	Kraftloserklärungen der Sparkasse Westmünsterland	7
16.04.2024	WohnBau Westmünsterland eG – Einladung ordentliche Mitgliederversammlung	7

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen

Herrn [REDACTED] geboren am [REDACTED] zuletzt wohnhaft [REDACTED] [REDACTED] ist ein Bescheid vom 11.04.2024 Aktenzeichen [REDACTED] zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 1260, Etage 2D, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 16.05.2024

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Telefon: 02861/681-2425, Fax: 02861/681-82-2425, E-Mail: amtsblatt@kreis-borken.de

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Soziales

Im Auftrag
gez.
Dieckmann

Herrn [REDACTED] geb. [REDACTED] ist ein Bescheid vom 08.05.2024, Aktenzeichen [REDACTED] zuzustellen.

Der aktuelle Aufenthaltsort ist nicht bekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 08.05.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Heyng

Frau [REDACTED] geb. [REDACTED] ist ein Schreiben vom 13.05.2024, Aktenzeichen [REDACTED] zuzustellen.

Frau [REDACTED] ist [REDACTED] verzogen, eine genaue Anschrift ist hier nicht bekannt. Das Schreiben kann daher nicht postalisch zugestellt werden. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 13.05.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Üffing

Bekanntmachungen
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die [REDACTED] mit Sitz in [REDACTED] hat mit Antrag vom 08.05.2023 einen Vorbescheid nach § 9 BImSchG für drei Windenergieanlagen auf den Grundstücken in [REDACTED] beantragt.

Gegenstand des Vorbescheids ist die planungsrechtliche Zulässigkeit in Bezug auf die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans und die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie die Zulässigkeit in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Für den beantragten Vorbescheid wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 vorliegen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Dies gilt auf Grund von § 26 Abs. 3 BNatSchG auch in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 09.05.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: [REDACTED]

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Die [REDACTED] mit Sitz in [REDACTED] hat mit Antrag vom 15.11.2023 einen Vorbescheid nach § 9 BImSchG für drei Windenergieanlagen auf den Grundstücken in [REDACTED] beantragt.

Gegenstand des Vorbescheids ist die planungsrechtliche Zulässigkeit in Bezug auf die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans und die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie die Zulässigkeit in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Für den beantragten Vorbescheid wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 vorliegen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Dies gilt auf Grund von § 26 Abs. 3 BNatSchG auch in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 09.05.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: [REDACTED]

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Die [REDACTED] mit Sitz in [REDACTED] hat mit Antrag vom 16.11.2023 einen Vorbescheid nach § 9 BImSchG für sechs Windenergieanlagen auf dem Grundstück in [REDACTED] sowie auf den Grundstücken in [REDACTED] und [REDACTED] beantragt.

Gegenstand des Vorbescheids ist die planungsrechtliche Zulässigkeit in Bezug auf die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans und die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie die Zulässigkeit in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Für den beantragten Vorbescheid wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass weder besondere örtliche Gegebenheiten in Bezug auf die standortbezogenen Kriterien noch besondere Merkmale des Vorhabens nach Anlage 3 des UVPG vorliegen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Dies gilt auf Grund von § 26 Abs. 3 BNatSchG auch in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 09.05.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: [REDACTED]

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Die [REDACTED] mit Sitz in [REDACTED] hat mit Antrag vom 07.02.2024 einen Vorbescheid nach § 9 BImSchG für eine Windenergieanlage auf dem Grundstück in [REDACTED] beantragt.

Gegenstand des Vorbescheids ist die planungsrechtliche Zulässigkeit in Bezug auf die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans und die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie die Zulässigkeit in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Für den beantragten Vorbescheid wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass weder besondere örtliche Gegebenheiten in Bezug auf die standortbezogenen Kriterien noch besondere Merkmale des Vorhabens nach Anlage 3 des UVPG vorliegen, die unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Dies gilt auf Grund von § 26 Abs. 3 BNatSchG auch in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 09.05.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: [REDACTED]

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Die [REDACTED] mit Sitz in [REDACTED] hat mit Antrag vom 04.12.2023 einen Vorbescheid nach § 9 BImSchG für eine Windenergieanlage auf dem Grundstück in [REDACTED] beantragt.

Gegenstand des Vorbescheids ist die planungsrechtliche Zulässigkeit in Bezug auf die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans und die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie die Zulässigkeit in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Für den beantragten Vorbescheid wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass weder besondere örtliche Gegebenheiten in Bezug auf die standortbezogenen Kriterien noch besondere Merkmale des Vorhabens nach Anlage 3 des UVPG vorliegen, die unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Dies gilt auf Grund von § 26 Abs. 3 BNatSchG auch in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 09.05.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: [REDACTED]

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Die [REDACTED] mit Sitz in [REDACTED] hat mit Antrag vom 31.03.2023 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Tierfutter in Dosen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken in [REDACTED] beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Produktionshalle [REDACTED] und Errichtung einer neuen Produktionslinie zur Herstellung von Kleingebinden innerhalb der Hallenerweiterung. Der Maschinenpark für die neue Produktionslinie umfasst u.a. 1 Chargieranlage, 1 Fleischwolf, 2 Mischanlagen, 2 Füllmaschinen, 1 Verschleißautomaten, 1 Korbbelader und 8 zusätzlichen Autoklaven. Innerhalb der neuen

Hallenbereiche werden darüber hinaus das bestehende Tiefkühlager erweitert und eine Fläche zur Zwischenlagerung von Fertigware errichtet. Der Antrag umfasst außerdem die Verschiebung des Biofilter-Standortes auf das Dach des Werkes 6, die Abdeckung des Biofilters (geschlossene Ausführung) und die Errichtung eines Kamins mit einer Höhe von 20 m über Grund zur Ableitung der gereinigten Abluft. Die Produktionskapazität bleibt unverändert bei 180 t Fertigfutter je Tag. Die Kälte- und Dampfkapazität bleibt ebenfalls unverändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die für die Hallenerweiterung in Anspruch genommene Fläche wird durch die [REDACTED] bereits als LKW-Umfahrt genutzt und ist bereits zum Teil versiegelt und verdichtet. Durch die Erweiterung werden keine Biotope und keine schützenswerten Tiere oder Pflanzen in Anspruch genommen.

Zur Reduzierung der Schallemissionen werden schallarme Aggregate eingesetzt, schallrelevante Emissionsquellen gekapselt sowie die Außenwände der Halle in einer schalldämmenden Bauweise ausgeführt. Die Abluft der geruchsrelevanten Anlagenbereiche wird erfasst, in einem Biofilter gereinigt und über einen Kamin mit der freien Luftströmung abgeleitet. Die dabei anfallenden Abwässer werden in die Kanalisation eingeleitet; es erfolgt keine direkte Inanspruchnahme von Gewässern.

Der Anlagenstandort befindet sich in einem ausgewiesenen Gewerbe-/Industriegebiet [REDACTED]. Ökologisch empfindliche Nutzungen, Gewässer oder Gehölze sind von den Änderungen nicht betroffen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem beantragten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 21.05.2024

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: [REDACTED]

Im Auftrag

gez.

Martin Ohlms

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr [REDACTED] wohnhaft in [REDACTED] hat mit Antrag vom 17.11.2023 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Rindern und die Aufzucht von Kälbern mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in [REDACTED] beantragt.

Der für Mittwoch, den 22.05.2024 um 9:30 Uhr vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Kreis Borken, 15.05.2024

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: [REDACTED]

Im Auftrag

gez.

Martin Ohlms

Bekanntgabe der Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 29.12.2023 beantragt [REDACTED] die Erteilung einer Plangenehmigung für die gewässerstrukturelle Maßnahme im Bebauungsplangebiet [REDACTED]

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind auf Grundlage der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, insbesondere aufgrund der Art, der Größe, des Umfangs und der Beschaffenheit des Vorhabens, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 16. Mai 2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: [REDACTED]

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Antrag auf Grundwasserförderung [REDACTED]

Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

[REDACTED] hat mit Datum vom 20.11.2023 die Förderung von Grundwasser im Zuge der Grundwasserhaltung für die Errichtung einer Sporthalle des St. Josef Gymnasiums in einer Menge von 382.577 m³/a beantragt. Die Anlage zur Grundwasserförderung befindet sich auf dem Grundstück [REDACTED]

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG: Vorhabentyp 13.3.2, Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ Wasser.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 16.05.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: [REDACTED]

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Kraftloserklärungen der Sparkasse Westmünsterland

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 300450483 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 02.05.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 422003814 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 10.05.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

WohnBau Westmünsterland eG – Einladung ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitglieder der WohnBau Westmünsterland eG
werden hierdurch zu der als Präsenzversammlung

<p style="text-align: center;">am Donnerstag, 20. Juni 2024, um 17:00 Uhr, bei der WohnBau Westmünsterland eG in Borken, Im Piepershagen 29</p>
--

stattfindenden

Ordentlichen Mitgliederversammlung

eingeladen.

Tagesordnung

1. Vorlage des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023, der Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2023 sowie Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes
2. Bericht des Aufsichtsrates
 - a) über seine eigene Tätigkeit
 - b) über den Prüfungsbericht des Verbandes
3. Beschlussfassung über die
 - a) Billigung der Vorwegzuweisung in die Ergebnissrücklagen
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023
 - c) Verwendung des Bilanzgewinnes
sowie die Genehmigung des
 - d) Lageberichtes des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2023
 - e) Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023
4. Beschlussfassung über die Entlastung
 - a) des Vorstandes
 - b) des Aufsichtsrates
5. Neuwahl bzw. Wiederwahl sowie Festlegung der Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern
6. Verschiedenes

Borken, 16.04.2024

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates
gez.
Dr. Ansgar Hörster